

Bebauungsplan **Stecherstraße**

IN 246

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

Höhe der baulichen Anlagen

Als zulässige Höhe der baulichen Anlagen gilt die in der Planzeichnung eingeschriebene Firsthöhe. Firsthöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der obere Abschluss des Gebäudes. Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der Straße zugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern. Die Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 50 cm durch technische Anlagen oder Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie überschritten werden.

B Hinweise

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan soll der im Geltungsbereich vorhandene Bebauungsplan IN 57 nicht aufgehoben werden. Der neue Bebauungsplan IN 246 wird zur Änderung bzw. Ergänzung einiger Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes aufgestellt.

Kampfmittel

Bestandsaufnahme:

Im Plangebiet gab es eine Bombardierung im 2.Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen.



Bebauungsplan Stecherstraße IN 246

